



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle staatlichen Schulen in Bayern (per
OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-V0523.1.0/6/24
M-A-Nr.: 324

München, 26.04.2021
Telefon: 089 2186 0
Name: Frau Neburg

**„Vollzug des Masernschutzgesetzes“;
hier: Fristverlängerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.02.2021 erhielten Sie umfangreiche Hinweise zum Vollzug des zum 01. März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetzes, sprich der Vorgaben des § 20 Abs. 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Hiermit möchten wir Sie über eine den zeitlichen Vollzug des Masernschutzgesetzes betreffende Gesetzesänderung informieren. Das IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert. Im Rahmen dieser Änderung wurde die Frist zur Vorlage eines Masernschutznachweises bei der Schulleitung/Einrichtungsleitung für Schülerinnen und Schüler sowie an der Schule tätige Personen, die nach 1970 geboren sind und die am 01. März 2020 die Schule bereits besucht haben bzw. dort tätig waren, vom 31. Juli 2021 auf den **31. Dezember 2021** verlängert. Sollten die genannten Personenkreise den Masernschutznachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 vorlegen, darf eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts

über die Nichtvorlage des Masernschutznachweises somit erst mit Ablauf des 31. Dezember 2021 erfolgen, vgl. § 20 Abs. 10 S.2 i.V.m. Abs. 9 S. 2 bis 5 IfSG.

Bislang galt, dass Personen, die am 1. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an der Schule haben (Bestandsschüler) sowie Personen, die am 1. März 2020 bereits an der Schule tätig sind (Bestand) den Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 zu erbringen haben.

Von der genannten Fristverlängerung unberührt bleibt die Vorlagepflicht von Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1. März 2020 in eine Schule aufgenommen (sog. Neuaufnahme) sowie von Personen, die ab dem 1. März 2020 an einer Schule tätig werden wollen (sog. Neubeschäftigung). Diese Schülerinnen und Schüler und Personen müssen den Nachweis weiterhin vor ihrer Aufnahme bzw. vor Tätigkeitsbeginn erbringen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für den Anwendungsbereich des Masernschutzgesetzes hinsichtlich der Berufsschulen und entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Ausführungen in den KMS vom 29.09.2020 (Az. VI.7-BS9300.J/3/8) und vom 21.10.2020 (Az. III.7-BS8300.0/1/4) unverändert fortgelten.

Wir bitten um entsprechende Information der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten und der an Ihrer Schule tätigen Personen.

Die Schulaufsichtsbehörden, Privatschulen und die kommunalen Schulen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Richter

Regierungsdirektor